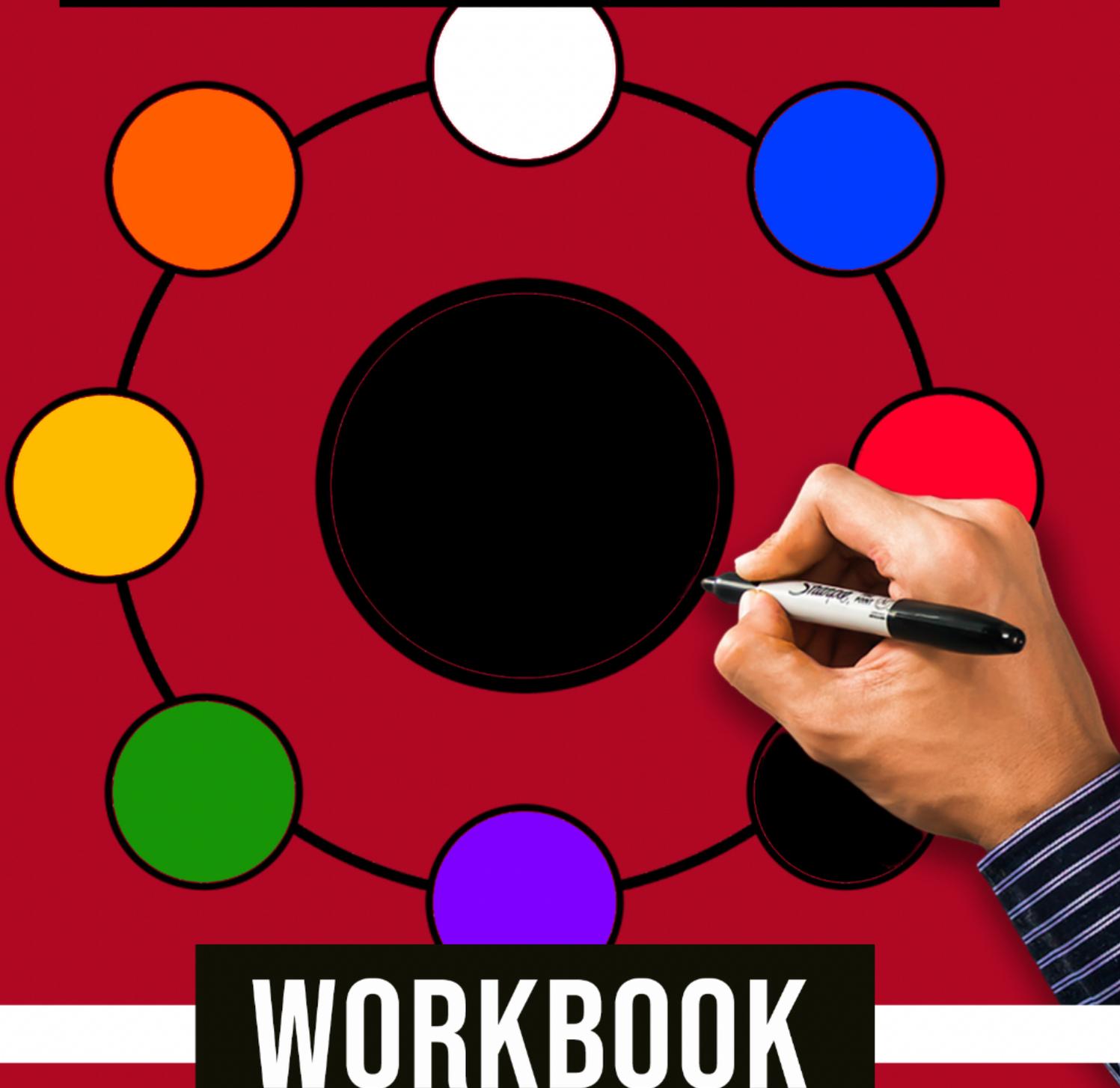


SCHULDRECHT AT



WORKBOOK

Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2022 Paragraph31

Schuldrecht AT - Workbook - Lösungen

Aufgabe 7: Unten sehen Sie verschiedene Pflichten der Vertragspartner. Geben Sie an, ob es sich bei diesen Pflichten um eine Hauptleistungspflicht, leistungsbezogenen Nebenpflicht oder um eine nichtleistungsbezogene Nebenpflicht handelt:

a) § 433 I S.1 BGB – Eigentums- und Besitzverschaffung an der Kaufsache

- Hauptleistungspflicht Leistungsbezogene Nebenpflicht
 Nichtleistungsbezogene Nebenpflicht

b) § 433 II BGB – Kaufpreiszahlung

- Hauptleistungspflicht Leistungsbezogene Nebenpflicht
 Nichtleistungsbezogene Nebenpflicht

c) § 433 II BGB – Abnahme der Kaufsache

- Hauptleistungspflicht Leistungsbezogene Nebenpflicht
 Nichtleistungsbezogene Nebenpflicht

d) § 241 II BGB – Vertragstreuepflicht

- Hauptleistungspflicht Leistungsbezogene Nebenpflicht
 Nichtleistungsbezogene Nebenpflicht

e) § 241 II BGB – Mitwirkungspflicht der Vertragspartner

- Hauptleistungspflicht Leistungsbezogene Nebenpflicht
 Nichtleistungsbezogene Nebenpflicht

f) § 631 I BGB – Zahlung der Vergütung durch Besteller

- Hauptleistungspflicht Leistungsbezogene Nebenpflicht
 Nichtleistungsbezogene Nebenpflicht

g) § 633 I BGB – Herstellung des versprochenen Werks durch Hersteller

- Hauptleistungspflicht Leistungsbezogene Nebenpflicht
 Nichtleistungsbezogene Nebenpflicht

Aufgabe 10: Was ist eigentlich ein gegenseitiger Vertrag? Um diese Frage dreht sich die zehnte Aufgabe. Bearbeiten Sie hierzu folgenden Aufgaben:

a) Definieren Sie zunächst den gegenseitigen Vertrag. Versuchen Sie hierbei das Wörtchen „Synallagma“ mitunter zu bekommen:

Gegenseitiger Vertrag = Ein gegenseitiger Vertrag, ist eine synallagmatische Vereinbarung zwischen zwei Parteien. Der Gläubiger der einen Forderung ist hierbei der Schuldner der anderen.

b) Unten sehen Sie verschiedene Vertragstypen. Entscheiden Sie, ob es sich hierbei um einen gegenseitigen Vertrag handelt oder nicht. Nehmen Sie ggf. das Gesetz zur Hand und lesen Sie sich die Normen durch, um besser entscheiden zu können:

- a) Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB
- b) Tauschvertrag, § 480 BGB
- c) Darlehensvertrag, §§ 488 ff. BGB
- d) Schenkungsvertrag, §§ 516 ff. BGB
- e) Mietvertrag, §§ 535 ff. BGB
- f) Pachtvertrag, §§ 581 ff. BGB
- g) Leihvertrag, §§ 598 ff. BGB
- h) Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB
- i) Arbeitsvertrag, §§ 611a BGB
- j) Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB
- k) Maklervertrag, §§ 652 ff. BGB

Aufgabe 32: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und fertigen Sie zu diesem ein Gutachten an:

Katharina (K) ist begeisterte Sammlerin von Pokémon-Karten und möchte sich ein „Charizard“ Base Set Edition von Verkäufer Viktor (V) zulegen. Die Karte hat V vor einigen Jahren in einem Booster-Pack gezogen und sie in dieser Zeit in einer Schutzhülle aufbewahrt. Die beiden vereinbaren telefonisch, dass die Karte den Eigentümer für satte 20.000 € wechseln soll. Da K aus Bayreuth und V aus Kiel stammt, soll K die Karte bei V abholen. Es kommt aber wie es kommen muss: Noch bevor die K bei V eintrifft, läuft dem V heißer Kaffee über die „Charizard“ Karte, sodass diese vollständig zerstört wird. Als K bei V eintrifft, kann sie es nicht fassen und verlangt weiterhin die Eigentums- und Besitzverschaffung an der Sammlerkarte. V verweist darauf, dass er nur diese eine Karte hatte.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Eigentums- und Besitzverschaffung der Karte?

Anspruch von K nach § 433 I S.1 BGB auf Eigentums- und Besitzverschaffung an einer „Charizard-Karte“

Obersatz: K könnte nach § 433 I S.1 BGB einen Anspruch auf Eigentums- und Besitzverschaffung an der Charizard-Karte gegenüber V haben.

I. Anspruch entstanden

1. Zustandekommen eines Kaufvertrags

Obersatz: Zwischen K und V müsste zunächst ein Kaufvertrag geschlossen worden sein.

Definition: Unter einem Kaufvertrag versteht man eine kaufrechtliche Einigung, die durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme, nach §§ 145 ff. BGB zustande kommt.

Subsumtion: K und V haben sich darüber geeinigt, dass K die Charizard-Karte zum Preis von 20.000 € erwerben soll. Mithin liegen alle essentialia negotii vor.

Ergebnis: Somit wurde zwischen K und V ein Kaufvertrag geschlossen.

2. Wirksamkeit des Kaufvertrags

Mangels rechtshindernder Einwendungen ist der Kaufvertrag zwischen K und V auch wirksam zustande gekommen.

II. Anspruch erloschen/untergegangen

1. Erfüllung, § 362 I BGB

V hat dem K die Karte noch nicht übereignet und auch noch nicht übergeben. Folglich ist er seiner Pflicht nach § 433 I S.1 BGB nicht nachgekommen, womit auch keine Erfüllung nach § 362 I BGB gegeben ist.

2. Unmöglichkeit, § 275 I BGB

Obersatz: Allerdings könnte der Anspruch der K nach § 433 I S.1 BGB auf Grund von Unmöglichkeit nach § 275 I BGB erloschen sein.

Definition: Unmöglichkeit nach § 275 I BGB ist hierbei **die dauerhafte Nichterbringbarkeit eines Leistungserfolgs, durch eine Leistungshandlung des Schuldners.**

Obersatz: Um entscheiden zu können, ob Unmöglichkeit nach § 275 I BGB vorliegt oder nicht, müssen wir zunächst entscheiden, ob hier eine Gattungsschuld oder eine Stückschuld vorlag.

Definition: Eine Gattungsschuld liegt vor, wenn die geschuldete Sache nach generalisierenden Merkmalen bestimmt wird.

Eine Stückschuld hingegen liegt vor, wenn die geschuldete Sache **nach individualisierenden Merkmalen bestimmt wird, welche die Sache einzigartig mache.**

Subsumtion: Die Charizard-Karte wurde von V in einem Booster-Pack vor einigen Jahren gezogen. Es handelt sich mithin nicht um eine x-beliebige Karte, sondern um eine Karte, welche sich schon seit Jahren im Eigentum und Besitz des V befindet. Dadurch dass sich die Karte mithin in einem gebrauchten Zustand befindet (unabhängig von der tatsächlichen Kondition der Karte), handelt es sich mithin um gebrauchte Ware. Bei gebrauchten Waren handelt es sich regelmäßig um Einzelstücke, da sie bereits benutzt wurden. Die Karte wird also nach individualisierenden Merkmalen bestimmt.

Ergebnis: Folglich handelt es sich hierbei um eine Stückschuld.

Subsumtion: Die „Charizard“ Karte wurde durch den heißen Kaffee vollständig zerstört. Folglich kann V die Karte nicht mehr an K übereignen und übergeben nach § 433 I S.1 BGB.

Ergebnis: Es liegt somit eine **objektive** Unmöglichkeit nach § 275 I BGB vor.

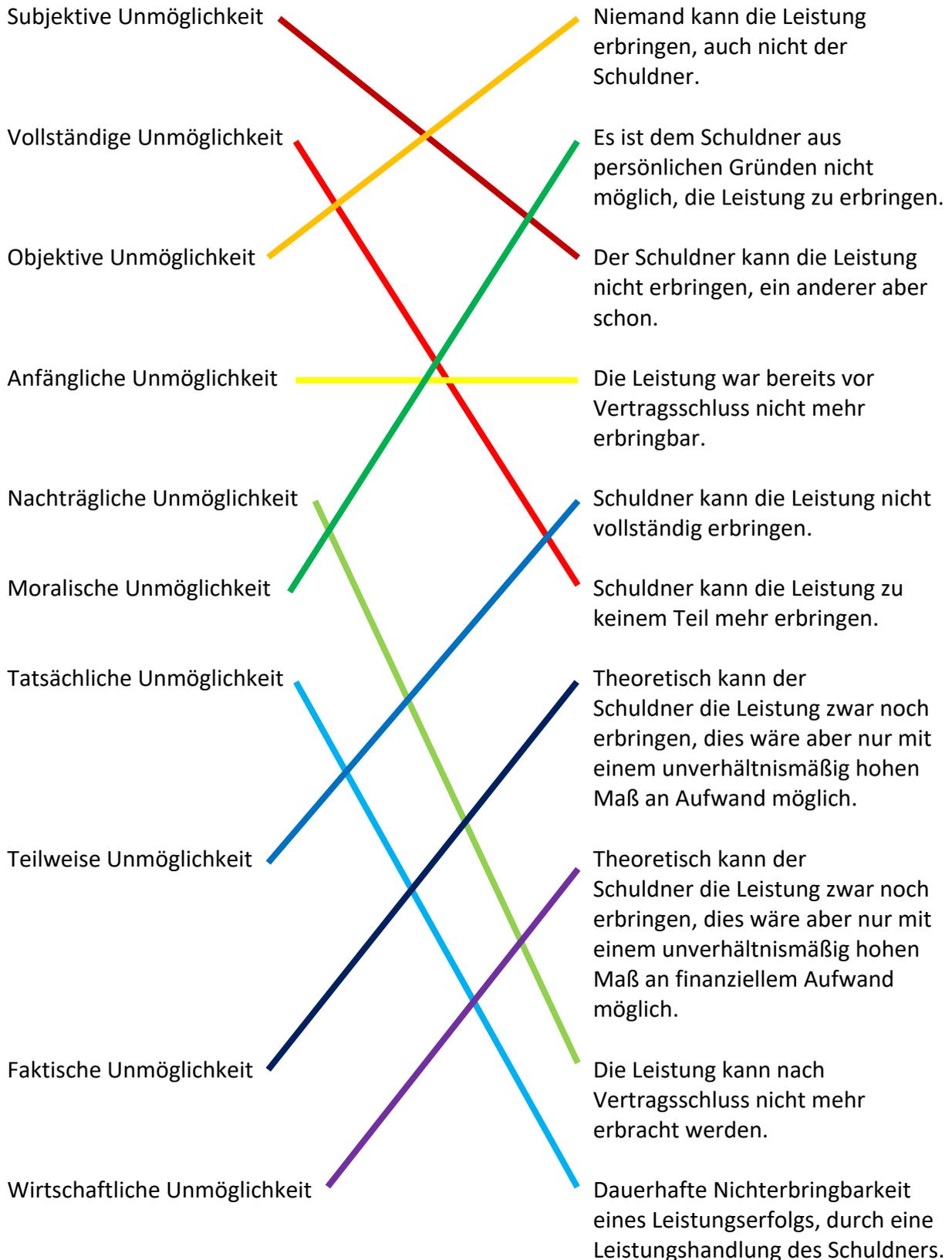
3. Zwischenergebnis

Der Anspruch der K gegen V nach § 433 I S.1 BGB ist mithin erloschen.

III. Ergebnis

Somit hat K gegen V **keinen Anspruch auf Eigentums- und Besitzverschaffung an der Charizard Karte nach § 433 I S.1 BGB.**

Aufgabe 33: Es gibt viele verschiedene Arten von Unmöglichkeiten. Bitte verbinden Sie die Art der Unmöglichkeit mit der richtigen Definition:



Aufgabe 61: Unten sehen Sie verschiedene Behauptungen und Aussagen. Entscheiden Sie, welche davon richtig und welche falsch sind!

a) Der Schadensersatzanspruch bei anfänglicher Unmöglichkeit ergibt sich aus § 311a II BGB.



Richtig



Falsch

b) Der Schadensersatzanspruch bei nachträglicher Unmöglichkeit ergibt sich aus §§ 280 I, III, 281 BGB.



Richtig



Falsch

c) Das BGB kennt insgesamt fünf verschiedene Schadensersatzansprüche statt der Leistung.



Richtig



Falsch

d) Es gibt aus dem BGB AT auch einen Schadensersatzanspruch, welcher sich aus § 122 BGB ergibt.



Richtig



Falsch

e) Eine anfängliche Unmöglichkeit steht einem wirksamen Vertragsschluss über eine Sache nicht entgegen.



Richtig



Falsch

f) Der Schuldner haftet nach § 276 I S.1 BGB grundsätzlich für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Für Zufall haftet er nie.



Richtig



Falsch

g) Der Schuldner hat sich das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters nach § 278 BGB immer zuzurechnen, wenn dessen Voraussetzungen gegeben sind. Er kann sich nicht exkulpieren.



Richtig



Falsch

h) Der Geschäftsherr hat sich das Verhalten seines Verrichtungsgehilfen nach § 831 I BGB immer zuzurechnen, wenn dessen Voraussetzungen gegeben sind. Er kann sich nicht exkulpieren.



Richtig



Falsch

i) Schadensersatz wegen Schuldnerverzug ergibt sich aus §§ 280 I, II, 286 BGB.



Richtig



Falsch

Aufgabe 76: In den meisten Fällen wird es nicht schwierig sein eine Erfüllung nach § 362 I BGB zu bestimmen. Allerdings können sich auch hier Probleme ergeben. Hierfür ist es erforderlich das genaue Schema der Erfüllung nach § 362 BGB zu kennen. Wie lautet es?

I. Bewirken der geschuldeten Leistung

1. Richtige Leistung
2. zur richtigen Zeit
3. am richtigen Ort

II. Tilgungsbestimmung

Zusatzfrage: Welcher der Prüfungspunkte wird nur in Ausnahmefällen angesprochen? In welchen Ausnahmefällen wird er angesprochen?

Die Nummer II – die Tilgungsbestimmung. Eine solche wird nur dann benötigt, wenn es unklar ist, welche Schuld der Schuldner befriedigen möchte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Schuldner zum Beispiel dem Gläubiger mehrere gleiche Geldbeträge für unterschiedliche Sachen schuldet. Dann muss der Schuldner angeben, welche der Leistungen er mit seiner Zahlung befriedigen möchte – die Tilgung seiner Schuld also bestimmen.

Aufgabe 77: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Frage:

Max (M) kauft bei Helena (H) ein Buch zum Kaufpreis von 50 €. Es wird vereinbart, dass H dem M das Buch persönlich vorbeibringen soll, da der M nur einige Straßen weiter wohnt und sich die beiden somit die Versandkosten sparen. Den Kaufpreis entrichtet M sofort im Laden der H.

Als H schließlich bei M erscheint, trifft H nur den WG-Mitbewohner Kunibert (K) an. H übergibt dem K das Buch und bittet diesen darum, es dem M auszuhändigen. M und K hatten ohnehin bereits vor WG-Gründung ausgemacht, dass sie Pakete des anderen annehmen werden.

Ist mit Übergabe des Buchs an K, Erfüllung nach § 362 I BGB eingetreten?

Ja die Erfüllung nach § 362 I BGB ist mit der Übergabe an den K eingetreten. Grund dafür ist der § 362 II BGB, welcher anordnet, dass wenn an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet wird, § 185 BGB Anwendung findet.

K ist dazu berechtigt, für den M Post und Pakete anzunehmen, womit Erfüllung nach § 362 I BGB eingetreten ist.